

Statuten des Reitvereins Beromünster und Umgebung



I. Name und Haftbarkeit

Unter dem Namen Reitverein Beromünster und Umgebung besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ffZGB mit Sitz in Beromünster. Er bildet eine Sektion der ZKV (Zentralsschweizerische Kavallerie- und Pferdesport-vereinigung.)

II. Zweck

- c. Pferdesport zu treiben und das Reiten zu fördern.
- d. Das Pferd so zu halten, pflegen und auszubilden, dass Reiten und Pferd jederzeit ohne Gefahr für Drittpersonen, die verlangten Anforderungen erfüllen können.
- e. Förderung und Pflege der Kameradschaft.

Für alle Aktiven, Frei- und Ehrenmitglieder wird beim Tode anlässlich der GV ein Totengedächtnis gehalten.

VI. Mitglieder

Aktiv-, Frei-, Ehre4n-, Gönnerehren-, Passivmitglieder und Junioren

Wer dem Verein als Aktivmitglied beitreten will, hat ein Schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme während der Dauer eines Jahres. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Freimitglieder kann auf eigener antrag werden, wer 10 Jahre Aktivmitgliedschaft und das 30. Alterjahr erreicht hat. Aktiv- und Freimitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der GV auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Gönnererhrenmitglieder erwerben sich die Mitgliedschaft durch Spende eines Betrages. Sie haben die gleichen Rechte wie Freimitglieder jedoch ohne die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein finanziell unterstützen.

Junioren sind reitende Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Sie nehmen soweit möglich am aktiven Vereinsgeschehen teil. Es muss ihnen Gelegenheit geboten werden, den Jahresbeitrag durch Arbeitsleistung abzuverdienen.

VII. Rechten und Pflichten

- Aktiv-, Frei-, und Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen Gönnerehren-, Passivmitglieder und Junioren.
- Aktiv- und Passiv- und Freimitglieder bezahlen den Jahresbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird. Wer den Betrag nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.
- Aktivmitglieder werden immer, Frei-, Ehrenmitglieder, Passive und Junioren auf Wunsch zu sämtlichen Reitübungen und Veranstaltungen eingeladen
- Der Vorstand erstellt einen Jahreseinsatzplan.
- Alle Aktivmitglieder können mit Vereinsarbeiten belastet werden und sind verpflichtet, die vom Vorstand geforderten Mithilfe zu leisten und die dafür benötigte Zeit aufzuwenden.
- Aktivmitglieder, welche ihre Arbeitsstunden nicht erreichen, entrichten ein vom Vorstand festgesetzte Entschädigung.
- Mitglieder welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sich durch unordentliches Benehmen kennzeichnen, sich eine dem Verein entehrende Handlung zuschulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes als Passivmitglieder eingestellt werden Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Andere Rechtmittel, insbesondere die gerichtliche Anfechtung, ist ausgeschlossen.
- Jedes Aktivmitglied bestätigt zu Beginn des Vereinsjahres an der GV seine Mitgliedschaft schriftlich.
- Frei- und Passivmitglieder sind von angeordneten Arbeitsverpflichtungen ausgenommen, sind aber stets willkommen. Nehmen sie aber an Verinsaktivitäten teil (Hallenreiten, Springplatzbenützung, Kurse, etc.), so zahlen sie einen angemessenen Betrag, der ebenfalls vom Vorstand festgelegt wird.
- Ehrenmitglieder können gratis an Kursen und Veranstaltungen teilnehmen.
- Ehrenmitglieder können gratis an Kursen und Veranstaltungen teilnehmen.
- Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch ein schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand, jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres.
- Ausgeschiedene oder von der GV ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Für bestimmte Arbeiten kann der Vorstand oder die Generalversammlung Kommissionen bilden und ihnen Aufträge erteilen, wobei sich jedes Mitglied zur Verfügung zu stellen hat.
- Betriebsentschädigungen bei Veransarbeiten für Hilfsmittel (Traktoren, Motorsägen, etc.) können entrichtet werden.

VIII. Organisation

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- die Generalversammlung
- den Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission

IX. Generalversammlung

Jährlich, im ersten Quartal, beruft der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung ein, an welcher der Vorstand und die Kommission über Ihre Tätigkeiten schriftlich Rechenschaft ablegen.

Die Teilnahme aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ist obligatorisch.

Die GV wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Folgende Traktanden sind obligatorisch:

1. Appell
2. Protokoll
3. Jahresberichte
4. Rechnungsablag
5. Wahlen
6. Mutationen
7. Tätigkeitsprogramm
8. Jahresbetrag
9. Ernennungen/Ehrungen
10. Budget
11. Verschiedenes

Anträge müssen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Anträge, die während der Generalversammlung gestellt werden, sind vom Präsidenten entgegenzunehmen und, wenn möglich, direkt oder an der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand sowie auf Verlangen von zwei Dritten der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Wahlen oder Beschlüssen wird offen abgestimmt. Auf Anträge von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Es entscheidet das absolute Mehr.

X. Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus folgenden Mitteln:

- a. Jahresbeitrag der Aktivmitglieder
- b. Jahresbeitrag Passivmitglieder
- c. Jahresbeitrag Freimitglieder
- d. Gönnerbeiträge
- e. Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

XI. Allgemeines

Für allfällige Schäden an Vereinsanlässen und Übungen, welche nicht böswillig durch Vereinsmitglieder verursacht worden sind, ist der Verein haftbar.

Revisionen der Statuten oder Auflösung des Vereins beschliessen alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder in einer vom Vorstand zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung.

XII. Erläuterungen

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

- a. Präsident
- b. Sportchef und Vizepräsident
- c. Aktuar
- c. Kassier
- e. Materialverwalter

Sie überwachen die Befolgung der Statuten und führen die gefassten Beschlüsse aus.

Bei Demission eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich orientiert werden.

Folgende Tätigkeit sind auszuführen:

- a. **Der Präsident** leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er koordiniert und kontrolliert sämtliche Arbeiten der übrigen Vorstandsmitglieder. Er ist für die Vereinstätigkeit verantwortlich.
- b. **Der Sportchef** (Vizepräsident) arbeitet ein Jahresprogramm über die Reitertätigkeiten aus. Er ist für die Organisation und Durchführung dieser Übungen verantwortlich. Als vizepräsident nimmt er auch die Pflichten des Präsidenten wahr.
- c. **Der Aktuar** besorgt die Protokollführungen an Sitzungen und auch von Vorstandsmitgliedern übertragene schriftliche Arbeiten. Ebenso ist er für die Berichterstattungen an die Presse verantwortlich und führt das Mitgliederverzeichnis.
- d. **Der Kassier** ist für die Vereinskasse haftbar. Er zeichnet für diese gemeinsam mit dem Präsidenten. Er überwacht die Finanzaufwendungen und erstellt für geplante Durchführungen Budgets. Das Jahresbudget darf von ihm nicht mehr als Fr. 1 000.- überschritten werden. Andernfalls müssen die Rechnungsprüfungskommission und der Vorstand beigezogen werden. Auch diese dürfen Fr. 5 000.- insgesamt nicht überschreiten. Der Kassier legt jährlich zwei Wochen vor der Generalversammlung eine bereinigte Abrechnung mit entsprechenden Belegen der Rechnungsprüfungskommission vor. Rechnungen, die dem Verein belastet werden, sind vor der Vergütung vom Präsidenten zu visieren.
- e. **Der Materialverwalter** führt Kontrolle über das vorhandene Material. Er ist über den Standort und den Zustand informiert und verantwortlich.

2. Rechnungsprüfungskommission

Die Generalversammlung ernennt eine Rechnungsprüfungskommission für die Dauer von 2 Jahren. Diese besteht aus Präsident und Beisitzer. Sie prüfen die vom Kassier vorgelegte Vereinsabrechnung mit Belegen auf deren Richtigkeit und korrekte Führung. Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission unterbreitet der Generalversammlung den Prüfungsentscheid und leitet die Abstimmung über dieses Traktandum. Ebenso steht die Wahl des Vereinspräsidenten unter seiner Führung.

3. Standartenträger

Er wird durch die Generalversammlung gewählt und trägt die Standarte zu Pferd und zu Fuss. Er ist sich der Würde seines Amtes bewusst und trägt für die Standarte die Verantwortung.

4. Fahnenwache

Die Fahnenwache wird von der Generalversammlung bestimmt. Sollten diese verhindert sein, sind sie verpflichtet, selbst für Ersatz zu sorgen.

Vorliegende Statuten wurden an der GV vom 22. 2.1992 in Beromünster genehmigt und treten sofort in Kraft. Alle frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Beromünster, den 25. Februar 1992

Namens des Reitvereins Beromünster und Umgebung

Der Präsident sig. Th.Muff
Die Aktuarin sig. I.Zeltner